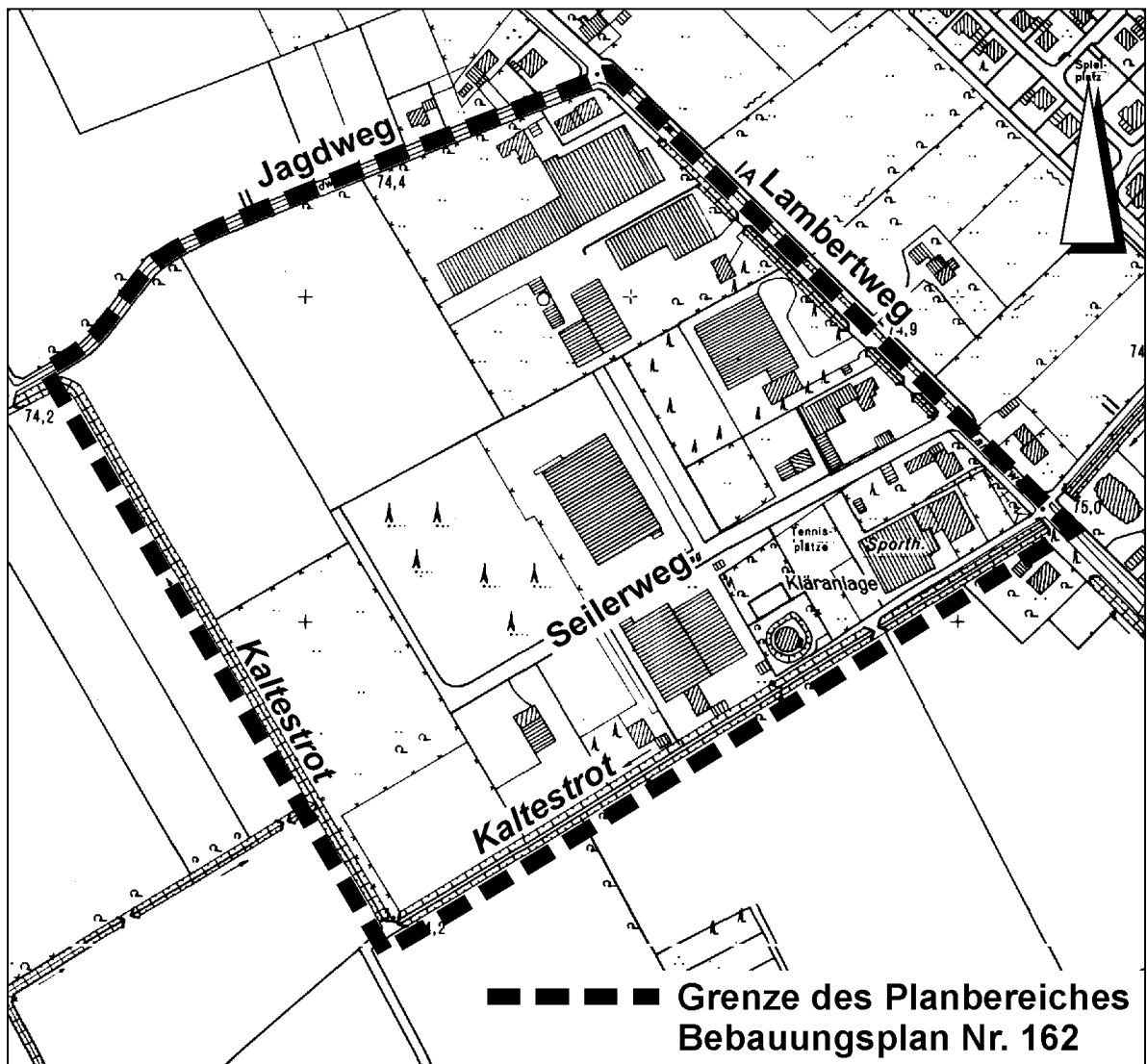


STADT LIPPSTADT

Begründung und Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 162 Bad Waldliesborn Gewerbegebiet Seilerweg

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



1. Planbereich

Der Planbereich wird im Norden begrenzt durch den Jagdweg, im Osten durch den Lambertweg (K 54) und im Süden und Westen durch die Kaltestrot.

2. Bauleitplanung

2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan von 1980 stellt in etwa das heute bestehende Gewerbegebiet als gewerbliche Baufläche dar.

Um in dem Stadtteil Bad Waldliesborn zukünftige Ansiedlungen gewerblicher Betriebe als auch die Erweiterung bestehender Betriebe zu ermöglichen, wird im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nach Westen bis zur Kaltestrot vorgenommen.

Vordringlich soll diese Erweiterung dazu dienen, an den Standort Bad Waldliesborn gebundenen Unternehmen die Ansiedlung außerhalb des Kurgebietes zu ermöglichen.

2.2 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Die vorhandene Bebauung ist planungsrechtlich als Gewerbegebiet einzustufen. Die vorgesehenen Erweiterungsflächen werden heute landwirtschaftlich genutzt.

3. Ausgangssituation und Planungsziel

Mit der staatlichen Anerkennung als Heilbad war die Auflage verbunden, gewerblich genutzte Einrichtungen im Kurgebiet von Bad Waldliesborn nicht mehr zu betreiben. Seit dieser Zeit ist durch Bauleitpläne für das Kurgebiet eine Ansiedlung gewerblicher Nutzungen unterbunden worden. Der außerhalb des Kurgebietes befindliche Gewerbeansatz westlich des Lambertweges entwickelte sich zunehmend im Rahmen der Zulässigkeit für diesen Innenbereich. Nunmehr sind nahezu keine Neuansiedlungen innerhalb der heutigen Gewerbeflächen möglich. Die noch unbebauten Flächen dienen ausschließlich als potentielle Erweiterungsflächen der vorhandenen Betriebe. Aus diesem Grunde beschloss der Rat der Stadt Lippstadt, das Gewerbegebiet Seilerweg um die Flächen zwischen Bebauung und Kaltestrot nach Westen zu erweitern. Ziel der Planung ist es, hier vorzugsweise Betriebe anzusiedeln, deren gewerbliche Nutzung an den Standort des Kurortes gebunden ist und die eine gewerbliche Versorgungsfunktion in Bad Waldliesborn übernehmen. Hingegen sollen keine Nutzungen möglich sein, die sich aufgrund ihrer Emissionen nachteilig auf das Kurgebiet auswirken könnten.

Ebenso sollen Nutzungen ausgeschlossen werden, die die im Kurgebiet vorhandene Versorgungs- und Infrastruktur schwächen könnten.

Anknüpfend an die bereits im Gewerbegebiet vorhandenen Eingrünungen soll der Erweiterungsbereich entlang von Kaltestrot und Jagdweg durch dichte Eingrünung zur offenen Landschaft hin abgeschirmt werden.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet ist als Gewerbegebiet gem. § 8 Bau NVO festgesetzt. Zum Schutz des Wohnens im angrenzenden Außenbereich sowie der Wohnnutzung im angrenzenden Bebauungsplan innerhalb des Kurgebietes ist eine Gliederung des Gewerbegebietes hinsichtlich der Zulässigkeit emittierender Betriebe erfolgt (s. Punkt 7.2.4. Immissionsschutz)

Über die unter Emissionsaspekten erfolgten Beschränkungen hinaus, sind zum Schutz der vorhandenen Infrastruktur im Kurbereich folgende Nutzungen im Gewerbegebiet "Seilerweg" ausgeschlossen worden:

- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Vergnügungsstätten
- Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten

Bedingt durch die besondere städtebauliche und wirtschaftliche Struktur des Kurortes soll der Ausschluss dieser Nutzungen die vorhandene konzentrierte Versorgung des Kurortes im Kurbereich sichern und stärken. Darüber hinaus soll hierdurch auch bewirkt werden, dass die Erweiterungsflächen für die gewerblichen standortgebundenen Nutzungen mit Versorgungsfunktion für den Ortsteil vorbehalten bleiben.

Als Maß der baulichen Nutzung wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie eine Baumassenzahl (BMZ) von 6,0 festgesetzt.

5. Verkehrliche Erschließung

Die Erweiterungsflächen werden über eine nach Norden abgewinkelte Verlängerung des Seilerweges erschlossen. Diese endet in einer Wendeschleife südlich des Jagdweges.

Von einer Anbindung des Seilerweges an den Jagdweg wurde abgesehen, da diese zur Erschließung des Gewerbegebietes nicht erforderlich ist und den Ausbau des Jagdweges entbehrlich macht.

Der Jagdweg soll ausschließlich wie bisher der Erschließung der Gehöfte und Wohngebäude im Außenbereich dienen.

Entlang des Jagdweges wurde aus diesem Grund ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt, um zu gewährleisten, dass keine gewerblichen Verkehre über diesen Wirtschaftsweg abgewickelt werden. Ausnahmsweise soll jedoch für betriebszugehörige Wohnnutzungen eine Erschließung vom Jagdweg zugelassen werden können, da hiervon keine verkehrlichen Nachteile für den Weg zu erwarten sind.

Entlang der Kaltestrot ist ein Fuß- und Radweg in Nord-Süd-Richtung als Verbindung von Holzstraße und Jagdweg vorhanden. Dieser erhält eine Verbindung zum Seilerweg als Anbindung zum Rad- und Fußweg entlang des Lambertweges, über den das innerörtliche sowie das regionale Fuß- und Radwegenetz erreichbar ist.

Über den Lambertweg verläuft die regionale Buslinie (R 11) Lippstadt-Rheda-Wiedenbrück mit einer Haltestelle auf dem Lambertweg in Höhe der Kaltestrot am

südöstlichen Plangebietsrand. Darüber hinaus fährt die Stadtverkehrslinie 665 Lipperode - Bad Waldliesborn diese Haltestelle an.

6. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser erfolgt durch die Stadtwerke Lippstadt.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Für die Erweiterung der Gewerbegebietsflächen wird der Schmutzwasserkanal im Seilerweg verlängert. Das Schmutzwasser wird über die im Plangebiet vorhandene Pumpstation der Zentralkläranlage Lippstadt zugeführt.

Die Fläche, auf der sich die Pumpstation befindet, ist als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt.

7. Umweltbericht

Ausgehend von den in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien ergibt sich bei diesem Bebauungsplan nicht die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

7.1 Oberflächenentwässerung

Es ist vorgesehen, das auf den Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes anfallende unbelastete und schwach belastete Niederschlagswasser nach erfolgter Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren über die Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen in das Grundwasser einzuleiten. Nur stark verschmutzte Niederschlagswasser sind einer Behandlungsanlage zuzuführen.

Das auf dem verlängerten Seilerweg anfallende Niederschlagswasser wird in einer ca. 1.000 qm großen und ca. 0,2 m tiefen Mulde innerhalb der am Jagdweg geplanten öffentlichen Grünfläche versickert.

Um einen ausreichenden Abstand zum Grundwasser herzustellen, werden die Erweiterungsflächen, die heute im Mittel auf einer Höhe von 73,5 m ü. NN liegen, somit 0,5 - 0,7 niedriger als die bebauten Flächen, um ca. 0,5 m aufgehöhht. Hierdurch sind die Voraussetzungen für eine großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone mit einem Flurabstand von >0,8 m gegeben.

Aufgrund der hydrogeologischen Situation ist eine ausreichende Durchlässigkeit und Sickerleistung gewährleistet.

7.2. Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die geplanten Maßnahmen finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. § 8a BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind.

7.2.1 Bestand

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine ca. 5,9 ha große Fläche in Anspruch genommen, bei der es sich um einen offenen, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Raum handelt.

Als gliedernde und belebende Landschaftselemente kommen in der Erweiterungsfläche nur zwei Einzelbäume (Stieleichen) vor. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden vorwiegend Getreide, Futtergräser und Mais angebaut. Weiterhin ist ein unbefestigter Feldweg im Erweiterungsbereich vorhanden.

7.2.2 Eingriffsbewertung

Mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Süd-Westen von Bad Waldliesborn werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für landschaftsökologische und landschaftsästhetische Veränderungen geschaffen. Neben dem Nutzungs- bzw. Gestaltungswandel der Flächen wird durch das Planvorhaben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Für die sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Darstellung der Beeinträchtigungen, der Möglichkeiten ihrer Vermeidung bzw. Verminderung und die Darstellung geeigneter Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt worden.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines kompakten Gewerbegebietes mit einer baulichen Nutzung bis zur Höchstgrenze der Bau NVO für die Grundflächenzahl. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind am Rand des Gewerbegebietes vorgesehen. Sie sollen der Eingrünung der Bauflächen zur offenen Landschaft dienen und die Auswirkungen der baulichen Nutzungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich halten.

Die bereits entlang der Kaltestrot vorhandenen Bepflanzungen werden mit den auf den Grundstücken festgesetzten Pflanzungen einen Grünzug bilden, der auch entlang des Jagdweges an der nördlichen Plangebietsgrenze seine Weiterführung erhalten wird.

Westlich des Seilerweges ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der eine landschaftsgerechte Bepflanzung sowie die für die Rückhaltung des Oberflächenwassers erforderliche Fläche in einer Größe von ca. 1000 m² vorgesehen sind, festgesetzt. Die innerhalb der Grünfläche vorhandenen Eichen sind als zu erhaltende Bäume festgesetzt worden.

Folgende Planungsvorgaben werden der Eingriffsregelung zugrunde gelegt:

Der Eingriffsbereich hat eine Gesamtgröße von 5,9165 ha. Die geplanten Gewerbeflächen betragen inkl. der nicht überbaubaren Fläche 4,5875 ha. Als Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl mit 0,8 angesetzt. Hieraus ergibt sich eine max. überbaubare Fläche von. 3,607ha.

Unter Berücksichtigung sparsamer Erschließungsformen und der Vermeidung einer Doppelererschließung der Grundstücke ergibt sich außerdem eine versiegelte Erschließungsfläche von 0,2928 ha, woraus eine Neuversiegelung durch Bebauung und Verkehrsflächen von insgesamt ca. 3,9628 ha resultiert.

Die Integration von Versickerungs-/Rückhaltesystemen in das Freiraum-/Grünkonzept hat das Ziel, eine vollständige Versickerung des anfallenden unbelasteten bzw. gering verschmutzten Niederschlagswassers auf öffentlichen und privaten Flächen zu erreichen.

7.2.3 Eingriffsbilanzierung

Für die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe wurde seitens der Stadt Lippstadt die Eingriffsbilanzierung nach dem vereinfachten Bewertungsverfahren gem. "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung" der Landesregierung NRW durchgeführt. Die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation zeigt, dass durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen der Eingriff im Planbereich nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bei maximal zulässiger Bebauung nicht vollständig ausgeglichen ist.

7.2.4 Eingriffsausgleich

Das verbleibende Kompensationsdefizit soll auf Flächen im Bereich der Lippeaue ausgeglichen werden. Die Stadt Lippstadt hat für diese Zwecke in der Lippeaue (Gemarkung Lippstadt, Flur 59, Flurstück 73) eine Fläche erworben, die ca. 7,4 ha groß ist und über ein Biotop-Wertepunktpotential von insgesamt 385.200 Wertepunkten verfügt.

Für die Bebauungspläne Nr. 231 "Auf der Schanze" und Nr. 239 "Am Wasserturm" wurden bereits 227.000 Wertepunkte für die erforderlichen Kompensationen in Anspruch genommen. Die mit dieser Planung entstehenden auszugleichenden 18.224 Wertepunkte können somit noch auf dieser Fläche kompensiert werden. Bei einer für diese Fläche vorgesehenen Aufwertung von 5,2 Wertepunkten/m² ergibt sich eine erforderliche Ausgleichsfläche von 3.505 m².

Durch entsprechende Zuordnung ist daher diese anteilige Flächengröße im Bebauungsplan festzusetzen.

Die insgesamt ca. 7,4 ha große Ausgleichsfläche in der Lippeaue wird heute überwiegend als Intensivgrünland genutzt. Zur Lippe stockt ein Ufergehölz.

Der Bereich gehört zu dem Projektgebiet "Hellinghäuser Mersch", das vom Staatl. Umweltamt realisiert wird. Zur Verbesserung der auenökologischen Verhältnisse soll die Lippe in diesem Abschnitt verbreitert werden.

In den südlich zur Lippe gelegenen Flächen soll eine Flutmulde als natürliches Strukturelement der Lippeaue angelegt werden.

Diese Flutmulde wird bereits bei kleineren Hochwässern durch die Lippe gefüllt und verursacht die gewünschte Wasserspiegelabsenkung im Innenstadtbereich. Die Flächen sollen als Grünland extensiv bewirtschaftet werden.

Im Vorgriff auf die geplanten Maßnahmen wird als Ausgleichs- und Ersatzfläche für den Bebauungsplan Nr. 162 "Gewerbegebiet Seilerweg" zunächst eine Fläche in einer Größe von 3.505 m² in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Diese Fläche grenzt östlich an die im Westen für die Bebauungspläne Nr. 231 "Auf der Schanze" und Nr. 239 "Am Wasserturm" vorgesehene Ausgleichsfläche. Dieses erfolgt durch Bewirtschaftungsauflagen.

Die Fläche wird zukünftig ebenso wie die Teilflächen, die für die Bebauungspläne Nr. 231 und Nr. 239 erforderlich sind, wie folgt bewirtschaftet:

- Nutzung als zweischürige Wiese oder Mähweide
- Abräumen des Mähgutes
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat
- Mahd nicht vor dem 15.06., 2. Mahd ab dem 01.09.
- Nutzung als Weide mit 2 Tieren pro ha
- keine Biozidanwendung, keine Gülle, keine Kalkung

Da sich diese Maßnahmen nur auf die Veränderung der Bewirtschaftung beziehen, entstehen zunächst keine weiteren Kosten. Erst mit Realisierung der Flutmulde im Rahmen der vom Staatlichen Umweltamt vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen, die ab 2005 umgesetzt werden sollen, fallen die Kosten für die Herstellung der Flutmulde an.

7.2.5 Immissionsschutz

In den zur Wohnnutzung nächstgelegenen Gewerbegebietsflächen (GE1) wurde der Störgrad der Betriebe auf nicht wesentlich störende Anlagen begrenzt. Die heute vorhandenen Nutzungen erfüllen diese Anforderungen und werden dadurch in ihrer heutigen Betriebsweise nicht weitergehend eingeschränkt.

In den übrigen Gewerbegebietsflächen (GE2) sind Betriebe der Abstandsklasse I-VI des Abstandserlasses (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 – VB 5-8804.25.1 (V Nr. 1/98) (s. Anlage) mit einem Abstandserfordernis von 200 - 1500 m zu Wohngebieten ausgeschlossen. Dieser Ausschluss sichert den Schutz angrenzender Wohnnutzungen vor Emissionen und gewährleistet den Schutz des Kurgebietes.

Auch wenn im westlichen Plangebiet Betriebe der Abstandsklasse V zu keinen Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen geführt hätten, wurde diese Abstandsklasse bewusst ausgeschlossen, da diese Betriebe und Anlagen häufig Luftemissionen bewirken können, die mit nachteiligen Auswirkungen für das Kurgebiet verbunden sein könnten. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um Betriebe, die keine versorgenden Funktionen für das Kurbad haben. Für derartige Betriebe sind geeignete Gewerbe- und Industrieflächen insbesondere in dem Gewerbegebiet "Am Wasserturm" vorhanden.

8. Ergebnis der Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 15.09.1994 in Form eines Bürgergespräches statt.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehene Gewerbegebietserweiterung wurden nicht vorgetragen.

9. Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde im Oktober 1998 durchgeführt. Grundsätzliche Bedenken wurden in diesem Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht. Jedoch wurde aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes die Entwässerungsplanung für das Niederschlagswasser überarbeitet bzw. konkretisiert.

10. Ergebnis der öffentlichen Auslegungen

Die 1. öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.01-12.02.1999 statt. Während dieser Zeit wurde von den im Erweiterungsbereich gelegenen Eigentümern angeregt, die öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen zu reduzieren. Da sich zu diesem Zeitpunkt ein konkretes Ansiedlungsinteresse zerschlug und die Eigentümer der Flächen kein Interesse an einem kurzfristigen Zustandekommen eines Bebauungsplanes bekundeten, ruhte das Bebauungsplanverfahren zunächst.

Am 11.07.2002 beschloss der Planungs- und Umweltausschuss die Zurückstellung einer Bauvoranfrage zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Bebauungsplanbereich. Dies erfolgte, um die Zielsetzung des Bebauungsplanentwurfes im Plangebiet keine Einzelhandelsnutzungen zuzulassen, die die Nahversorgungsfunktion im Kurzentrum schwächen könnten, zu sichern. Hierdurch wurde es erforderlich, das Planverfahren abzuschließen.

In der Zeit vom 14.04-06.05.2003 wurde der auf der Grundlage der Ergebnisse der 1. öffentlichen Auslegung überarbeitete Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieses Verfahrens wies der Kreis Soest (Untere Wasserbehörde) auf einen Grabenabschnitt hin und bat zu prüfen, ob dieser Gewässereigenschaften besitze. Die Überprüfung zeigte, dass dieser Graben Gewässereigenschaften besitzt und daher als solches zu sichern ist. Aus diesem Grunde wurde der Entwurf dahingehend geändert, dass die überbaubaren Flächen im Bereich des Grabens, der entlang vorhandener Grenzen verläuft, zurückgenommen wurden. Die von dieser Änderung betroffenen Eigentümer und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 BauGB beteiligt. Es wurden keine Bedenken zu der geplanten Änderung vorgebracht.

11. Flächenbilanz

1. Gewerbegebiet	ca. 14,43 ha
vorhanden	ca. 9,84 ha
geplant	ca. 4,59 ha
2. Verkehrsflächen	ca. 0,70 ha
vorhanden	ca. 0,41 ha
geplant	ca. 0,29 ha
3. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 0,67 ha
4. Grünzug Kaltestrot Gewässer mit Ufer und Fuß- u. Radweg	ca. 0,74 ha
5. Öffentliche Grünfläche mit Versickerungsmulde und Fuß- u. Radweg	ca. 0,36 ha

- | | |
|--|-------------|
| 6. Fläche für die Abwasserbeseitigung
(Pumpstation) | ca. 0,16 ha |
|--|-------------|

GESAMTFLÄCHE

ca. 17,06 ha

12. Kostenermittlung

Die Erschließung des Plangebietes sowie die Anlage der öffentlichen Grün- und Versickerungsflächen verursachen nach überschlägiger Ermittlung folgende Kosten:

1. Schmutz-/ Regenwasserkanal	60.000 €
2. Baustraße	40.000 €
3. Endgültiger Straßenausbau	175.000 €
4. Beleuchtung	10.000 €
5. Öffentliche Grünflächen und Regenrückhaltebecken	25.000 €
6. Fuß- und Radwege	5.000 €
7. Externe Kompensationsmaßnahme (incl. Grunderwerb)	30.000 €

Gesamtkosten

345.000 €

13. Bodenordnung

Im Erweiterungsbereich ist, um eine gerechte Verteilung der für öffentliche Zwecke erforderlichen Flächen vornehmen zu können, ein Umlegungsverfahren vorgesehen.

Lippstadt, 10. Juli 2003

(Wille)
Dipl.-Ing.

Anlagen: 1. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
2. Abstandsliste

Anlage 1

Auszug aus dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 43 vom 2. Juli 1998

Abstandsliste 1998

(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
II	1000	14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
III	700	24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1l (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
IV	500			

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	39	1.8 (2)	Elektroinstallationsanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroinstallationsanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde.
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen(s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitergehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), e) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssiger oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
		73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
V	300	82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungs-ort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn, Zink Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
		106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen, (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht), oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z. B. Elektronik- oder Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	141	-	Deponieklasse II i. S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i. S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgieß- maschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättig- ten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser- Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälter- bau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleif- scheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Po- lyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Aus- schäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Ein- satz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrenn- ten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplät- zen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplät- zen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermast- plätzen, e) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht- plätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendge- wicht) g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließ- lich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diese 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärm-schutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)
		185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191		Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Auto- wracks durch sortenreine Demontage der Einzeltei- le, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, In- dustriewatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reini- gungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Tele- grafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden
	100			